

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum öffentlichen Fachgespräch des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages am 17.10.2012
zu den Änderungsanträgen
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5400
Fax: +49 30 2020-6400

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Dr. Axel Wehling, LL.M.
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

E-Mail: a.wehling@gdv.de

www.gdv.de

Zusammenfassung

Mit dem 10. Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (10. VAG-Novelle) sollten Solvency II in nationales Recht umgesetzt und gleichzeitig Maßnahmen zur **Stärkung der Risikotragfähigkeit** der Lebensversicherer aufsichtsrechtlich verankert werden. Da auf der europäischen Ebene bisher keine Einigung zur endgültigen Ausgestaltung der Solvency II-Rahmenrichtlinie erzielt wurde, verzögert sich die Novellierung. Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt daher ausdrücklich den Vorschlag, bestimmte Teile aus der 10. VAG-Novelle herauszulösen und in das SEPA-Begleitgesetz zu integrieren.

Die Versicherungsunternehmen haben die Finanzkrise dank ihrer konservativen und langfristigen Kapitalanlagenstrategie gut gemeistert. Die zur Rettung von Banken und verschuldeten Euro-Staaten eingeleiteten Maßnahmen werden jedoch zunehmend zu einer Herausforderung. Das künstlich geschaffene **Niedrigzinsumfeld** belastet die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherung und führt bei den Versicherten zur sinkenden Verzinsung ihrer Altersversorgung. Angesichts der Rendite 10-jähriger Staatspapiere im Sommer 2012 in Höhe von 1,2 % - einem historischen Tiefststand - stehen Unternehmen vor der Herausforderung, Neuanlagen zu tätigen, die bei größtmöglicher Sicherheit geeignet sind, zumindest den durchschnittlichen Garantiezins von 3,3 % zu erwirtschaften. Daher ist es erforderlich, zeitnah Maßnahmen zu ergreifen, um die Risikotragfähigkeit der deutschen Lebensversicherung langfristig zu stärken.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die deutsche Versicherungswirtschaft die Änderungsanträge zu den vorzuziehenden Regelungen der 10. VAG-Novelle:

- Anpassung der Regelungen zur **Bewertungsreservenbeteiligung** aus festverzinslichen Papieren;
- Wiederherstellung der Ausgleichsfunktion der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (sog. **Teilkollektivierung** der RfB);
- **Übergangsfrist für die Bedeckung** der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Diese Regelungsinhalte sollen im weiteren Gesetzgebungsprozess möglichst unverändert bleiben und ohne Verzögerungen verabschiedet werden.

Berlin, den 11.10.2012

I Maßnahmenpaket zur Stärkung der Risikotragfähigkeit deutscher Lebensversicherer

Die Versicherungswirtschaft hat die Finanzkrise dank ihrer konservativen und langfristigen Kapitalanlagenstrategie sowie des stringenten Risikomanagements gut überstanden und sich in den Zeiten der Marktturbulenzen als eine stabilisierende Kraft erwiesen. Die Rettungspakete für den Bankensektor und die Sicherungsmaßnahmen für den Euro-Raum haben jedoch ein künstliches Niedrigzinsumfeld geschaffen und damit die Risikotragfähigkeit der Assekuranz auf eine harte Probe gestellt. Das betrifft insbesondere deutsche Lebensversicherer, die traditionell stark in Rentenpapiere investieren und für die Bereitstellung von sozialpolitisch bedeutenden langfristigen Garantiezusagen auf eine stabile Entwicklung der Langfristzinsen angewiesen sind.

Infolge der künstlichen Senkung der Leitzinsen und der Bereitstellung unbegrenzter Liquidität, begleitet von der Investorenflucht in als sicher angesehene Bundeswertpapiere, fiel die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen in den vergangenen Jahren drastisch und erreichte im Sommer 2012 mit 1,2 % einen historischen Tiefststand. Damit liegt die aktuelle Rendite deutlich unter dem Zinssatz, der beim Abschluss eines Versicherungsvertrages garantiert wird und sich im Branchendurchschnitt auf 3,3 % beläuft.

Dies verdeutlicht die dringende Notwendigkeit, Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der Lebensversicherer zu ergreifen. Im Kern geht es darum, dass die Unternehmen mehr Flexibilität und Rechtssicherheit bekommen, um die in Zeiten günstiger Kapitalmärkte aufgebauten Risikopuffer zum Ausgleich von Schwankungen und zur Stabilisierung der Gesamtleistungen verwenden zu können. Damit diese Risikopuffer auch künftig ihre Funktion störungsfrei erfüllen können, sollten bestimmte Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepasst werden. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Bewertungsreservenbeteiligung aus festverzinslichen Papieren;
- Wiederherstellung der Ausgleichsfunktion der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Frist für die Überführung der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung vom freien Vermögen in das sonstige gebundene Vermögen über den 1. Januar 2013 hinaus verlängert wird.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt ausdrücklich die entsprechenden Änderungsanträge und spricht sich für die zügige Verabschiedung der Neuregelungen aus.

1. Anpassung der Bewertungsreservenbeteiligung aus festverzinslichen Papieren (Art. 5a Nr. 6)

Die Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven ist im § 153 VVG geregelt und sieht vor, dass bei der Beendigung eines Vertrages dem Versicherten ein Teil der Reserven zusteht, die sich aus der Differenz zwischen dem Markt- und dem Buchwert der Kapitalanlagen ableiten.

Diese undifferenzierte Regelung führt in der Niedrigzinsphase dazu, dass Versicherungsunternehmen systematisch Risikopuffer abbauen, obwohl diese für den Ausgleich der verminderten Zinseinnahmen dringend gebraucht werden. So müssen Versicherer aufgrund der Niedrigzinsphase entstandene Buchgewinne auf Finanztitel mit hohen Zinsrenditen durch den Verkauf realisieren und zu 50 % an abgehende Verträge auszahlen. Und das, obwohl eine Wiederanlage nur zu einem viel niedrigeren Zinssatz – der aktuell sogar unter dem Garantiezins liegt – möglich ist. Die im Bestand verbleibenden Versicherungsverträge werden dadurch unangemessen benachteiligt und die Risikotragfähigkeit der Unternehmen nachhaltig geschwächt, was die langfristige Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt daher ausdrücklich den Vorschlag zur Anpassung der Bewertungsreservenbeteiligung aus festverzinslichen Finanztiteln in § 56a VAG. Damit wird ein fairer Interessenausgleich zwischen den ausscheidenden und den im Versicherungskollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern hergestellt und die Risikotragfähigkeit der Unternehmen in den Niedrigzinsphasen entlastet.

Einzelanmerkungen

Die angepassten Regelungen zur Bewertungsreservenbeteiligung sollten auch auf die **Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr** übertragen werden, wie es bereits im Regierungsentwurf der 10. VAG-Novelle vorgesehen war. § 148 dieses Entwurfs enthielt einen Verweis, der die Regelung zur Überschussbeteiligung im § 130 auch in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr für entsprechend anwendbar erklärte. Dies sollte auch im Art. 5a zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit entsprechend angepasster Nummerierung ebenfalls nachvollzogen werden. Der konkrete Änderungsvorschlag ist im Anhang beigefügt.

2. Wiederherstellung der Ausgleichsfunktion der RfB (Art. 5a Nr. 7)

Die Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (kurz: RfB) sichern die gegebenen Garantien und stabilisieren die Überschussbeteiligung für die Kunden. In guten Jahren werden diese Reserven mit Geldmitteln gefüllt, in schlechten Jahren werden dagegen der RfB Mittel entnommen, um die Schwankungen auf den Kapitalmärkten aufzufangen.

Die Pufferfunktion der RfB setzt allerdings voraus, dass die Mittel zum Ausgleich über die Zeit und zwischen Teilbeständen im Versichertenkollektiv verwendet werden können. Dies ist in Deutschland aktuell nur eingeschränkt der Fall, da nach der Einführung des europäischen Versicherungs-Binnenmarktes die Verträge künstlich in zwei Teil-Bestände getrennt wurden: Altbestand (für die bereits vor dem 01.07.1994 geschlossenen Versicherungsverträge) und Neubestand (für die ab dem 01.07.1994 geschlossenen Versicherungsverträge). Da die 1994 vorhandenen RfB ausschließlich dem Altbestand zugeordnet wurden, hat das – durch Zinseszinsseffekte verstärkt – zur überproportionalen Entwicklung der RfB des Altbestandes geführt. Die jüngeren Verträge profitieren von der Pufferfunktion dieser Mittel nicht, da sie lediglich dem Altbestand und nicht der gesamten Risikogemeinschaft zur Verfügung stehen. Die grundlegenden Ausgleichsmechanismen sind damit unterbrochen.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf der 10. VAG-Novelle vom 30.03.2012 die bestehende Situation kritisiert und sich für eine rasche Wiederherstellung der Ausgleichsfunktion der RfB zwischen den Teilbeständen ausgesprochen.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt daher ausdrücklich den Vorschlag, im § 56b VAG eine dem Gesamtbestand zugeordnete „kollektive RfB“ einzuführen und dadurch die Ausgleichsfunktion der RfB wiederherzustellen.

Einzelanmerkungen

Damit eine faire und gleichmäßige Verteilung der RfB-Entnahmen auf Bestände sichergestellt wird, sollte **§ 56b Abs. 1** dahingehend ergänzt werden, dass bei den Maßnahmen gem. § 56b Abs. 1 Satz 2 vorrangig der kollektive Teil heranzuziehen ist.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, **die Bezeichnung des § 56b** „Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung“ zu ändern. Da der Absatz 1 dieses Paragraphen die Entnahme aus der RfB und der Absatz 2 die Zusammensetzung der RfB-Bestände regelt, erscheint die aktuelle Bezeichnung unpassend.

Die konkreten Änderungsvorschläge sind im Anhang beigefügt.

3 Bedeckung der nicht festgelegten RfB (Art. 5b)

Nach der Art der durch die Kapitalanlage zu bedeckenden Verpflichtungen werden derzeit in Versicherungsunternehmen regulatorisch verschiedene Vermögensblöcke unterschieden. Insbesondere für die Verwendung des gebundenen Vermögens, das sich aus dem Sicherungsvermögen und dem sonstigen gebundenen Vermögen zusammensetzt, sind im Aufsichtsrecht spezielle Anlagevorschriften vorgesehen, die eine besonders sichere Kapitalanlage gewährleisten sollen.

Durch das Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 ist § 54 Abs. 5 VAG dahingehend geändert worden, dass auch die **Aktiva zur Bedeckung der nicht festgelegten RfB** vom freien Vermögen in das sonstige gebundene Vermögen überführt werden müssen. Die Übergangsregelung im Art. 6 § 3 KredSanG erlaubte jedoch den Lebensversicherern, diese Vorgabe bis zum 31. Dezember 2012 unberücksichtigt zu lassen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass spätestens zum Beginn des Jahres 2013 Solvency II-Vorschriften, welche die Anforderungen an die Vermögensanlage neu regeln, in Kraft treten werden und die Überführung der nicht festgelegten RfB in das sonstige gebundene Vermögen obsolet wird (was auch im Regierungsentwurf der 10. VAG-Novelle vorgesehen ist).

Da sich das Inkrafttreten von Solvency II entgegen der ursprünglichen Zeitplanung verzögert, besteht jedoch die Gefahr, dass die Regelung zur Bedeckung der nicht festgelegten RfB in dem sonstigen Vermögen nach Ablauf der Übergangsfrist zur Anwendung kommt, bevor sie kurze Zeit später durch die neuen Vorgaben abgelöst wird. In diesem Fall wären die Versicherungsunternehmen gezwungen, für einen kurzen Zeitraum aufwendige Umbuchungen vorzunehmen und ihre Portfolios grundlegend umzustrukturieren.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt daher ausdrücklich den Vorschlag, die Übergangsfrist bis zum vollständigen Inkrafttreten von Solvency II zu verlängern und damit den unnötigen Aufwand zu vermeiden und für Versicherungsunternehmen eine verlässliche Planungsgrundlage zu schaffen.

II Umsetzung des Unisex-Urteils des EuGH (Art. 5c)

Art. 5c zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sieht eine teilweise Aufhebung des § 20 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vor. Gleichzeitig werden die Übergangsbestimmungen in § 33 AGG um einen Absatz zur Geschlechtsdifferenzierung bei Versicherungen ergänzt. Darin wird klargestellt, dass die Unisex-Vorgaben nur für Versicherungsverträge gelten, die ab dem 21. Dezember 2012 neu abgeschlossen werden. Mit diesen Regelungen werden die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Gender-Richtlinie vom 1. März 2011 erforderlichen Änderungen umgesetzt.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die rechtssichere Umsetzung des Unisex-Urteils des EuGH im vorgelegten Entwurf. Nicht berücksichtigt ist bislang jedoch eine **Regelung für die betriebliche Altersversorgung**. Auch in diesem Bereich sollte klargestellt werden, dass eine Gesetzesänderung nur für die ab 21. Dezember 2012 neu erteilten Zusagen des Arbeitgebers Anwendung findet.

Dies ist nötig, da das Urteil formal keine Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung hat. Dies bestätigt auch die Europäische Kommission in den Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates auf das Versicherungswesen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats) vom 22. Dezember 2011. Unterschiedliche Rechtsvorschriften zur Geschlechtsdifferenzierung für Versicherungen und betriebliche Altersversorgung könnten jedoch zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

In der Begründung sollte zudem auf die **Leitlinien der EU-Kommission** vom 22. Dezember 2011 zur Interpretation des EuGH-Urteils eingegangen werden. Sie bieten rechtliche Orientierung für die praktische Umsetzung des Urteils. Sie sind daher für die Versicherungsunternehmen sehr hilfreich. Durch die Erwähnung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Urteils würde deutlich, dass der deutsche Gesetzgeber die Interpretationen der EU-Kommission teilt.

Der konkrete Formulierungsvorschlag ist im Anhang beigefügt.

III Anpassung der Regelung für die Schadenabwicklung in der Rechtsschutzversicherung (Art. 5a Nr. 2)

Der bestehende § 8a VAG hat sich in der Praxis bewährt und als gute Basis für das Rechtsschutzversicherungsgeschäft in Deutschland erwiesen. Beim gemeinsamen Betrieb der Rechtsschutzversicherung mit anderen Versicherungszweigen gilt es, der Gefahr möglicher Interessenkollisionen im Verbraucherinteresse entgegenzuwirken, wenn der Versicherte beispielsweise nach einem Verkehrsunfall sowohl als gegnerischer Anspruchsteller als auch als um Rechtsschutzversicherungsschutz suchender Vertragspartner auftritt.

Durch die Auslagerung der Schadenregulierung in ein eigenständiges Schadenabwicklungsunternehmen lassen sich denkbare Interessenkollisionen bestmöglich ausschließen. Der deutsche Gesetzgeber hat sich daher 1989 bei Umsetzung der europäischen Rechtsschutzversicherungsrichtlinie (87/344/EWG) ausdrücklich für diese Alternative entschieden (BR-Drucks. 615/89).

Eine vertiefte Beratung im Kreis der deutschen Rechtsschutzversicherer war in der Kürze der Zeit seit Veröffentlichung des Umdrucks Nr. 1 zum SEPA-Begleitgesetz nicht möglich. Die weitreichenden Implikationen einer Neuregelung können nicht abschließend bewertet werden. Die deutsche Versicherungswirtschaft schlägt daher vor, den Änderungsantrag zunächst zurückzustellen.

IV Anhang

Die angesprochenen Änderungsvorschläge sowie redaktionelle Anmerkungen sind im Folgenden zusammengefasst und farblich markiert.

Artikel 5a

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

....

~~2. § 8a wird wie folgt gefasst:~~

~~§ 8a~~

Schadenabwicklung in der Rechtsschutzversicherung

~~(1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, hat dabei eines der in den Absätzen 2, 3 und 4 für die Verwaltung von Schadensfällen genannten Verfahren anwenden.~~

~~(2) Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass ein Mitglied des Personals, das sich mit der Schadensverwaltung des Zweiges Rechtsschutz oder der Rechtsberatung für diese Verwaltung befasst, nicht gleichzeitig eine ähnliche Tätigkeit für einen anderen Zweig desselben Unternehmens oder in einem anderen Unternehmen ausübt, das in finanzieller, geschäftlicher oder verwaltungsmäßiger Hinsicht mit dem ersten Versicherungsunternehmen verbunden ist und einen oder mehrere andere der in Anlage 1 Nummer 1 bis 18 genannten Risiken versichert.~~

~~(3) Das Versicherungsunternehmen überträgt die Schadenverwaltung des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbständigen Unternehmen (Schadenabwicklungsunternehmen). Ist das Schadenabwicklungsunternehmen mit einem Versicherungsunternehmen verbunden, das einen oder mehrere andere der in Anlage 1 Nummer 1 bis 18 genannten Risiken versichert, dürfen die Mitarbeiter des Schadenabwicklungsunternehmens, die sich mit der Verwaltung der Versicherungsfälle oder der diese Verwaltung betreffenden Rechtsberatung befassen, nicht gleichzeitig in diesem Versicherungsunternehmen die gleiche oder eine ähnliche Tätigkeit ausüben. Satz 2 gilt auch für die Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsgans.~~

~~(4) Der Versicherungsvertrag räumt den Versicherten das Recht ein, die Vertretung ihrer Interessen einem Rechtsanwalt ihrer Wahl, oder, soweit das nationale Recht dies zulässt, jeder anderen entsprechend qualifizierten Person zu übertragen, sobald sie einen Anspruch gemäß dem Vertrag geltend machen können.~~

~~(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Rechtsschutzversicherung, wenn sich diese auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.“~~

3. § 10a Absatz 2a wird aufgehoben.

3a. In § 11 d wird nach der Angabe „§§ 11 bis 11c“ die Angabe „und § 56a“ eingefügt.

...

7. § 56b wird wie folgt gefasst:

„§ 56b

Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beiträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. In Ausnahmefällen kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um

1. einen drohenden Notstand abzuwenden,
2. unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
3. die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Bei Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 sind die Versichertenbestände verursachungsorientiert zu belasten. Bei Maßnahmen nach Satz 2 ist vorrangig der kollektive Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Absatz 2 heranzuziehen.

(2) Für Lebensversicherungsunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen, mit Ausnahme von Sterbekassen und nicht regulierten Pensionskassen im Sinne des § 118b Absatz 3 oder Absatz 4, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zulassen, dass innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ein oder mehrere kollektive Teile eingerichtet werden, die den überschussberechtigten Verträgen insgesamt zugeordnet sind. In der Rechtsverordnung sind zur Wahrung der Belange der Versicherten Vorschriften zur näheren Ausgestaltung des kollektiven Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu regeln, insbesondere zur Begrenzung des kollektiven Teils sowie zu Zuführungen zu und Rückführungen aus dem kollektiven Teil an die nichtkollektiven Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 5 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

...

11. In § 118 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 55a“ die Angabe „ , § 56a 56b Absatz 2“ und nach der Angabe „ § 81c Abs. 3“ die Angabe „und 3a“ eingefügt.

...

Begründung

...

Zu Nummer 2

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (vgl. BR Drucks 90/12 Nr.11).

Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) hat den bisherigen Artikel 3 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie (87/344/EWG), der unverändert in Artikel 200 der Solvabilität II Richtlinie übernommen wurde, sehr restriktiv umgesetzt. Die Richtlinie verlangt um Interessenkollisionen zu vermeiden, dass ein Rechtsschutzversicherungsunternehmen keine Schadenfälle bearbeitet, in denen es auch als sonstiges Schadenversicherungsunternehmen betroffen sein könnte. Die Richtlinie stellt den Mitgliedstaaten hierfür drei Varianten zur Verfügung. Die Bundes-

republik Deutschland hat sich 1990 dafür entschieden, nur eine dieser Varianten in deutsches Recht zu übernehmen.

Mit der wachsenden Integration des Binnenmarktes hat sich gezeigt, dass diese Regelung deutsche Versicherungsunternehmen gegenüber Konkurrenten aus anderen EU-Mitgliedstaaten benachteiligt, wenn sie Niederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten einrichten. Gleichzeitig hat die 15-jährige Praxis mit dieser EU-Regelung gezeigt, dass die verschiedenen von der Richtlinie zugelassenen Varianten ein gleiches Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Daher soll nunmehr das VAG so geändert werden, dass deutsche Versicherer jede der von der Richtlinie eröffneten Möglichkeiten wählen können. Absatz 2 entspricht Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 3 dem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 dem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 87/344/EWG.

...

Zu Nummer 3a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält in § 148 einen Verweis, der die Regelung zur Überschussbeteiligung in § 130 auch in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr für entsprechend anwendbar erklärt. Dies sollte mit Blick auf die Gleichartigkeit des Geschäfts der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr auch für die Vorgriffsregelung in § 56a gelten.

....

Zu Nummer 7

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (vgl. BR-Drucks 90/12 Nummer 8).

§ 56b Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 56a, **der neue Satz 4 ist eine Folgeänderung zum Absatz 2 und hat klarstellenden Charakter.**

Absatz 2 sieht eine Neuregelung mit dem Ziel vor, den Eigenmittelcharakter des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) in der Lebensversicherung zu stärken, indem die derzeitige starre Zuordnung zu Alt- oder Neubestand teilweise aufgehoben wird.

Artikel 5c

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gelten § 33c des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 19a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Für die betriebliche Altersversorgung gilt das Betriebsrentengesetz; **§ 33 Abs. 5 gilt unabhängig vom gewählten Durchführungsweg entsprechend für Zusagen des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung.**“

Begründung

Mit der Änderung von § 2 Abs. 2 AGG wird für die betriebliche Altersversorgung die Differenzierung nach dem Geschlecht analog zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-236/09 (Test Achats) geregelt. Dies ist nötig, da das Urteil formal keine Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung hat. Dies bestätigt auch die Europäische Kommission in den Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates auf das Versicherungswesen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats) vom 22. Dezember 2011. Unterschiedliche Rechtsvorschriften zur Geschlechtsdifferenzierung für Versicherungen und betriebliche Altersversorgung lassen sich jedoch nicht rechtfertigen, so dass eine Änderung von § 2 Abs. 2 indiziert ist.

Der Gesetzgeber schließt sich im Übrigen auch den Interpretationen der Europäischen Kommission in den Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG

des Rates auf das Versicherungswesen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats) vom 22. Dezember 2011 an, wonach die Unisex-Regel lediglich bedeutet, dass die Prämien und Leistungen für dieselbe Versicherungspolice nicht von einer Person zur anderen allein wegen des Geschlechts variieren dürfen. Dies bedeutet indes nicht, dass Versicherer das Geschlecht nicht in anderen Zusammenhängen berücksichtigen können, solange dies sachlich gerechtfertigt ist. Kommen beispielsweise besondere Risikofaktoren hinzu, z. B. der Gesundheitszustand oder die familiäre Vorbelastung einer Person, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, darf der Versicherer das Geschlecht bzw. bestimmte physiologische Unterschiede zwischen Mann und Frau weiterhin berücksichtigen. Ferner darf der Versicherer auch künftig beispielsweise geschlechtsspezifische Daten sammeln und das Geschlecht zur internen Risikobewertung heranziehen, um entsprechend den Solvabilitätsvorschriften für die Versicherungsbranche die Höhe der erforderlichen Rückstellungen zu berechnen und um die Zusammensetzung des Portfolio-Mixes für gesamtkalkulatorische Zwecke zu verfolgen. Die Leitlinien nennen weitere Beispiele für eine Berücksichtigung des Geschlechts, welche nicht gegen die Unisex-Regel verstoßen.